

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

---

Band 95

# Rechtsform der Gewerkschaften und Kontrollbefugnisse des Gewerkschaftsmitglieds

Von

Martin Vorderwülbecke



Duncker & Humblot · Berlin

**MARTIN VORDERWÜLBECKE**

**Rechtsform der Gewerkschaften und  
Kontrollbefugnisse des Gewerkschaftsmitglieds**

**Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht**

**Band 95**

# **Rechtsform der Gewerkschaften und Kontrollbefugnisse des Gewerkschaftsmitglieds**

**Von**

**Dr. Martin Vorderwülbecke**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Vorderwülbecke, Martin:**

Rechtsform der Gewerkschaften und Kontrollbefugnisse des  
Gewerkschaftsmitglieds / von Martin Vorderwülbecke. – Berlin:  
Duncker u. Humblot, 1988

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 95)

Zugl.: München, Univ., Diss., 1987/88

ISBN 3-428-06521-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06521-2

*Meinen Eltern*



## **Vorwort**

Die vorliegende Untersuchung hat 1987/88 der juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation vorgelegen. Sie wurde im Frühjahr 1987 fertiggestellt und vor Drucklegung auf den Stand von Anfang April 1988 aktualisiert.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Karl-Georg Loritz. Er hat mir als sein Assistent an seinem Lehrstuhl an der TU Berlin bei der Erstellung der Doktorarbeit alle Unterstützung und wissenschaftliche Freiheit gewährt.

Mein Dank gilt weiterhin Herrn Rechtsanwalt Martin Miebach, München und Herrn Dr. Stephan Spehl, Laufenburg-Luttingen.

München, im Juni 1988

*Martin Vorderwülbecke*





# Inhaltsverzeichnis

## Teil I

### Gegenstand der Untersuchung

§ 1	Einleitung und Problemstellung	19
	I. Gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers und Bedeutung der Gewerkschaften	19
	1. Bedeutung institutioneller Interessenvertretung	19
	2. Neue Abhängigkeiten	20
	II. Freistellung der Gewerkschaften von externer Rechtskontrolle	21
	1. Beispielsfall	21
	2. Folgerungen aus dem Beispielsfall	22
	III. Rechtskontrolle als Forderung der Menschenrechtskonvention	22
	IV. Denkbare Konflikte und Problemfelder	23
	V. Gang der Darstellung	24

## Teil 2

### Die Gewerkschaft als Verband

§ 2	Herkömmliche Einordnung der Rechtsform der Gewerkschaften und Aufgabenstellung dieser Untersuchung	26
	I. Fehlende Behandlung des Gewerkschaftsverbandsrechts in der Literatur	26
	II. Eingrenzung der Aufgabenstellung auf verbandsrechtliche Fragen	27
§ 3	Bestimmung der Rechtsform der Gewerkschaften	27
	I. Determinanten des gewerkschaftlichen Verbandsrechts	27
	II. Übliche Einstufung der Gewerkschaften als nichtrechtsfähige Vereine	28
	1. Vereinsrechtliche Vorgaben durch § 54 BGB	28
	2. Die Auffassung der Gewerkschaften	30
	III. System der Einstufung von Körperschaften im Zivilrecht	30
	1. Gewerkschaften als Körperschaften	32
	2. Einstufung der Gewerkschaften als nichtwirtschaftliche Vereine durch die herrschende Meinung	33
	3. Dogmatik der Vereinsklassenabgrenzung	34

§ 4	Analyse einzelner gewerkschaftlicher Tätigkeitsbereiche .....	36
	I. Die „klassischen“ Betätigungen der Gewerkschaften .....	36
	II. Leistungen der Gewerkschaft an ihre Mitglieder .....	38
	1. Arten der erbrachten Leistungen .....	38
	2. Rechtliche Beurteilung der Leistungen .....	41
	a) Vereinsrechtliche Rechtslage .....	41
	b) Gewerkschaften als Versicherer .....	42
	3. Beurteilung der Streikunterstützung .....	43
	4. Zwischenergebnis .....	45
	III. Leistungserbringung durch die Gewerkschaften und das Nebenzweckprivileg .....	45
	1. Nebenzweckprivileg und Mitgliederschutz .....	45
	2. Mitgliederschutz im Vereinsrecht des BGB .....	46
	3. Zwischenergebnis zum Nebenzweckprivileg .....	47
§ 5	Die wirtschaftliche Betätigung der Gewerkschaften .....	48
	I. Die Bedeutung der gemeinwirtschaftlichen Betätigung der Gewerkschaften .....	48
	II. Haftungsrisiken am Beispiel der „Neuen Heimat“ .....	50
	1. Umfang des wirtschaftlichen Engagements der Gewerkschaften .....	50
	2. Denkbare Anspruchsgrundlagen für die Einstandspflicht .....	51
	3. „Faktische“ Einstandspflicht .....	52
	4. Zwischenergebnis .....	53
	III. Rückwirkungen der wirtschaftlichen Betätigung auf das auf die Gewerkschaften anwendbare Recht .....	53
	1. Das ADAC-Urteil .....	53
	2. Literaturstimmen zum ADAC-Fall .....	54
	3. Anwendung auf die Gewerkschaften .....	55
	4. Gläubigerschutz durch Mitgliederschutz .....	57
	IV. Folgerungen für die Gewerkschaften .....	59
	1. Mitgliederschutz und Rechtsform nach Ansicht des BGH im ADAC-Fall .....	59
	2. Institutioneller Mitgliederschutz im Holzmüller-Urteil .....	60
	3. Mitgliederschutz und Rechtsform der Gewerkschaften aus Sicht der Literatur .....	61
	V. Ist das wirtschaftliche Engagement der Gewerkschaften durch das Nebenzweckprivileg gedeckt? .....	62
	1. Auslegungskriterien für das Nebenzweckprivileg .....	62
	2. Ansicht des Bundesgerichtshofes .....	63
	3. Zurechnung der ausgelagerten Tätigkeit .....	64
	4. Zusammenfassung .....	64
§ 6	Konzernrechtliche Gesichtspunkte .....	65
	I. Die Gewerkschaft – ein „herrschendes Unternehmen“? .....	65
	1. Erforderlichkeit konzernrechtlicher Überlegungen als Konsequenz der Rechtsprechung des BGH zum Vereinsrecht .....	65

2. Bedenken gegen die Anwendung der konzernrechtlichen Haftung auf die Gewerkschaften .....	66
3. Geltung konzernrechtlicher Schutzzwecke für die Gewerkschaften .....	66
II. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine vereinsrechtliche Verweisung auf die konzernrechtliche Haftung .....	68
§ 7 Zusammenfassung der Ergebnisse einer zivilrechtlichen Einstufung der Gewerkschaften in das System des BGB-Vereinsrechts .....	71
§ 8 Zivilrechtliche Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Absicherung der Koalitionsautonomie .....	72
I. Öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte für die Bestimmung der Rechtsform der Gewerkschaften .....	72
1. Reichweite der Garantie wirtschaftlicher Betätigung .....	72
2. Bedeutung eines denkbaren umfassenden wirtschaftlichen Engagements der Gewerkschaften .....	73
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Rechtsformfrage .....	74
1. Geltung des Art. 9 III GG für die Arbeitnehmerkoalitionen .....	74
2. Der Schutzbereich des Art. 9 III GG .....	75
3. Einschlägige Rechtsprechung zu Art. 9 III GG .....	76
a) Das Verfolgen koalitionspezifischer Ziele .....	77
b) Das Problem der Kernbereichsgarantie .....	77
4. Keine Erforderlichkeit bloßer Gewährleistung des Kernbereichs .....	79
5. Offenheit des Grundgesetzes gegenüber Veränderungen der Wirtschaft .....	80
III. Zusammenfassung .....	81
IV. Der verfassungsrechtliche Schutz der individuellen Koalitionsfreiheit des einzelnen Gewerkschaftsmitglieds .....	82
1. Denkbare Konflikte zwischen individueller und kollektiver Koalitionsfreiheit .....	82
2. Kollidierende Verbandsinteressen .....	83
3. Ergebnis .....	84
V. Flumes Ansicht einer öffentlich-rechtlich gebotenen Beibehaltung des vereinsrechtlichen Status quo .....	85
1. Öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte für eine Einstufung als Idealvereine .....	85
2. K. Schmidts Kritik an der Auffassung Flumes .....	86
3. Stellungnahme .....	86
a) Beurteilung aus öffentlich-rechtlicher Sicht .....	87
b) Beurteilung aus zivilrechtlicher Sicht .....	87
VI. Rechtsformwahlfreiheit oder Rechtsformzwang der Gewerkschaften .....	88
1. Konsequenzen in formeller Hinsicht .....	89
2. Konsequenzen in materieller Hinsicht .....	89
3. Ergebnis .....	89
VII. Ergebnis der Untersuchung der Auswirkungen des Schutzes von Art. 9 III GG auf die Rechtsformfrage .....	90

VIII. Schutz der Koalitionsfreiheit des einzelnen durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Anwendung des BGB-Vereinsrechts auf die Gewerkschaften .....	91
1. Der Fall Cheall gegen Vereinigtes Königreich .....	91
2. Folgerungen .....	92
§ 9 Anerkannte Fälle verfassungsrechtlicher Rückwirkungen auf das Gewerkschaftsrecht .....	93
I. Die Gewerkschaften im Zivilprozeßrecht .....	93
II. Materielles Gewerkschafts-Sonderrecht .....	95
1. Aufnahmezwang und Ausschlußkontrolle .....	95
2. Allgemeingültigkeit dieser Rechtsprechung .....	97
3. Weitere Fälle der Unanwendbarkeit materiellen Vereinsrechts ..	97
a) Beispiel mitgliedschaftlicher Sonderrechte .....	97
b) Beispiel Vereinzweckänderung .....	98
III. Materielles Sonderrecht und Sonderverbandsrecht .....	98
1. Materielles Verbandsrecht und Rechtsform am Beispiel der körperhaftlich strukturierten Personengesellschaft .....	98
2. Relevanz für die Gewerkschaften .....	99
§ 10 Ergebnisse und mögliche Einwände .....	100
I. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	100
II. Konsequenzen aus diesen Ergebnissen .....	100
III. Einwände Küblers .....	101

### Teil 3

#### **Kontrollrechte des Gewerkschaftsmitglieds**

§ 11 Umschreibung des Verbandsrechts der Gewerkschaften .....	102
I. Einleitung .....	102
II. Vorgehensweise der Untersuchung .....	103
1. Rechtliche Einordnung der aufgezeigten Probleme .....	103
2. Überblick über die möglichen Fragestellungen .....	104
3. Das allgemeine Recht der Mitgliedschaft als möglicher Ausgangspunkt .....	104
III. Konkrete Analyse des innergewerkschaftlichen Kontrollbedarfs .....	107
1. Die einzelnen Fälle .....	107
2. Ergebnis der Analyse des Kontrollbedarfs .....	109
IV. Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Garantie der Koalitionsfreiheit auf das mitgliedschaftliche Kontrollrecht .....	109
1. Art. 9 III 1 GG als Individualgrundrecht .....	110
2. Antinomie zwischen Individual- und Kollektivgrundrecht .....	110
3. Der Schutz der individuellen Koalitionsfreiheit in der Rechtsprechung .....	111

a) Von der Rechtsprechung entschiedene Fälle .....	111
b) Der Arbeitskampf als Beispiel für weitere verfassungsrechtlich gebotene innerverbandliche Rechtskontrolle .....	112
c) Zusammenfassung .....	113
§ 12 Analyse mitgliedschaftlicher Kontrollrechte in den verschiedenen Verbandsformen .....	114
I. Mitgliedschaftliche Kontrollrechte in der Aktiengesellschaft .....	114
1. Die Rechtskontrolle schlichten Handelns des Vorstands der Aktiengesellschaft .....	114
a) Die Lehre Knobbe-Keuks .....	115
b) Weitere Literaturmeinungen .....	116
2. Das „Holzmüller-Urteil“ .....	118
a) Der Sachverhalt .....	118
b) Die Entscheidung des BGH .....	118
c) Analyse der Entscheidung .....	119
3. Bewertung des Urteils in der Literatur .....	120
4. Ergebnis der Auswertung des Holzmüller-Urteils .....	123
5. Klage aus eigenem Recht oder Wahrnehmung einer Notzuständigkeit? .....	124
a) Problemstellung .....	124
b) Streit in Literatur und Rechtsprechung .....	125
c) Ergebnis .....	126
6. Die Abwehrklage in ihrem Verhältnis zur actio pro socio .....	127
a) Problem .....	127
b) Streitstand .....	127
c) Ergebnis .....	128
II. Die Mitgliedschaftsklage im Recht der GmbH .....	129
1. Vergleichbarkeit der GmbH mit den Gewerkschaften .....	129
2. Der ITT-Fall .....	129
a) Die Entscheidung des BGH .....	129
b) ITT-Urteil und actio pro socio .....	130
3. Analyse der Entscheidung als Fall der mitgliedschaftlichen Kontrollbefugnis .....	131
4. Ergebnis .....	133
III. Die Mitgliedschaftsklage in der eingetragenen Genossenschaft .....	134
1. Literatur .....	134
2. Rechtsprechung .....	135
a) Die Entscheidung BGHZ 83, 228 .....	135
b) Analyse der Entscheidung .....	137
3. Ergebnis .....	137
IV. Kompetenzabgrenzungen und mitgliedschaftliche Klage beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit .....	138
1. Problematik des Mitgliederschutzes am Beispiel der Kooptation .....	138
2. Die die Kooptation ablehnende Literatur .....	139
3. Bedenken gegen die Kooptation in der Literatur .....	139
4. Erkenntnisse für die Gewerkschaften .....	141

V. Mitgliedschaftliche Klagerechte in öffentlich-rechtlichen Zwangskörperschaften .....	141
1. Klage der Mitglieder von Zwangskörperschaften und Vergleichbarkeit mit der Problematik in den Gewerkschaften .....	142
2. Dogmatische Grundlegung mitgliedschaftlicher Kontrolle in Zwangskörperschaften .....	142
3. Stellungnahme der Literatur zu dieser Rechtsprechung .....	144
4. Einzelne Problemfälle für die Abgrenzung .....	147
§ 13 Die innergewerkschaftliche Wesentlichkeitstheorie .....	150
I. Die Rechtsprechung zum Verbandsrecht der Gewerkschaften .....	150
1. Die Entscheidung im Fall Hauptversammlung IG Bau-Steine-Erden .....	151
2. Bedeutung des Urteils für das Thema mitgliedschaftlicher Kontrollbefugnis .....	152
3. Wichtige Aspekte der Entscheidung im einzelnen .....	153
II. § 25 BGB als Grundlage einer innergewerkschaftlichen Wesentlichkeitstheorie? .....	155
III. Arbeitshypothese der rechtlichen Erfassung gewerkschaftlichen Handelns nach dem Maßstab des § 25 BGB .....	156
IV. Erfordernis einer Grundlagenlegitimation .....	157
1. Rechtsprechung zum Erfordernis der Grundlagenlegitimation .....	157
2. Literatur zum Erfordernis der Grundlagenlegitimation .....	157
3. Zusammenfassung der Diskussion um das Erfordernis der Grundlagenlegitimation im Vereinsrecht .....	158
V. Mitgliedschaftliche Klagebefugnis und der Maßstab der Zweckänderung nach § 33 I 2 BGB .....	159
VI. Stellungnahme zur Anwendung von § 25 auf die Gewerkschaften .....	160
1. Bedenken gegen eine Übernahme von § 25 auf die Gewerkschaften .....	160
2. Die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte .....	161
3. Ergebnis .....	163
4. Einordnung des bisherigen Ergebnisses in die herkömmliche vereinsrechtliche Dogmatik .....	163
a) Lehre von den Gewerkschaften als Körperschaften sui generis .....	163
b) Die herrschende Auffassung .....	163
VII. Aussagekraft und Reichweite einer innergewerkschaftlichen Wesentlichkeitstheorie .....	164
VIII. Das Erfordernis innergewerkschaftlicher Grundlagenlegitimation nach einem Wesentlichkeitskriterium in der Rechtsprechung .....	165
1. Der Mercator-Fall .....	165
2. Schlichtes Verbandshandeln und die Abgrenzung des Erfordernisses innergewerkschaftlicher Legitimation schlichten Verbandshandelns durch das Wesentlichkeitskriterium nach den Grundsätzen des Mercator-Falles .....	167
3. Der Aspekt der Inzidentkontrolle im Mercator-Urteil .....	168
4. Literatur zur Rechtmäßigkeitskontrolle des Verbandshandelns vor dem Hintergrund des Mercator-Urteils .....	169

5. Zusammenfassung zur Problemrelevanz des Mercator-Urteils . . . .	170
IX. Weitere Rechtsprechung zum vereinsrechtlichen Wesentlichkeitskriterium . . . . .	171
1. Die Jägermeister-Entscheidung . . . . .	171
a) Die Entscheidung des BGH . . . . .	171
b) Bedeutung der Entscheidung . . . . .	171
2. Weitere Entscheidungen . . . . .	172
§ 14 Weitere Fragen zur mitgliedschaftlichen Kontrollklage in den Gewerkschaften . . . . .	173
I. Mitgliedschaftliche Klage als Störung der innergewerkschaftlichen Kompetenzverteilung? . . . . .	173
II. Verfassungsrechtlich geschützte Koalitionsautonomie und mitgliedschaftliche Kontrollbefugnis . . . . .	174
1. Problemstellung . . . . .	174
2. Antwort nach der herrschenden Auffassung zu Art. 9 III GG . . . . .	175
3. Antwort nach der Mindermeinung zu Art. 9 III GG . . . . .	175
III. Art. 9 I GG und die mitgliedschaftliche Kontrollbefugnis . . . . .	176
IV. Handeln der Funktionäre und Zurechenbarkeit dieses Handelns zur Gewerkschaft . . . . .	177
1. Problemstellung . . . . .	177
2. Argumentation mit der Außenwirkung der internen Kompetenzbeschränkung . . . . .	177
3. Zurechnung auch bei Kompetenzüberschreitung . . . . .	179
V. Zusammenfassende Darstellung der Kompetenzgrenzen der Gewerkschaftsführung . . . . .	179
VI. Einzelne Kriterien für die Erforderlichkeit besonderer innerverbandlicher Legitimation . . . . .	180
1. Problemstellung . . . . .	180
2. Die Anwendung gewerkschaftsspezifischer Kriterien . . . . .	181
VII. Sanktionsmöglichkeiten des Mitglieds . . . . .	182
VIII. Mitgliedschaftliche Rechtskontrolle und Anfechtungsklage im Vereinsrecht . . . . .	184
1. Mindermeinung . . . . .	184
2. Die herrschende Meinung . . . . .	185
3. Stellungnahme . . . . .	185

Teil 4

**Ergebnisse und Zusammenfassung**

§ 15 Anwendung der herausgearbeiteten Grundsätze auf ausgewählte Beispiele	188
§ 16 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse . . . . .	196

**Literaturverzeichnis**

198

**Sachverzeichnis**

207



## Abkürzungsverzeichnis

Außer den üblicherweise verwendeten Abkürzungen wurden die Satzungen der Gewerkschaften abgekürzt zitiert. So bedeutet z.B. „§ 6 IG Metall“: Satzung der IG Metall, § 6.

Im einzelnen wurden zugrundegelegt:

Chemie-Papier-Keramik	Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, in Kraft getreten am 4. 9. 1984, zit. Chemie-Papier-Keramik
DAG	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, beschl. auf dem 13. Bundeskongreß 1983, zit. DAG.
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund, in der Fassung des 11. Ordentlichen Bundeskongresses in Hamburg, zit. DGB
DPG	Deutsche Postgewerkschaft, Satzung beschl. auf dem 14. Gewerkschaftskongreß der DPG in Hannover 1983, zit. DPG.
GdED	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, beschl. auf dem Gewerkschaftstag 1984 in Hamburg, zit. GdED.
GdP	Gewerkschaft der Polizei in der Fassung des 17. Ordentlichen Bundeskongresses vom 5. 10. 1982 in Nürnberg, zit. GdP.
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, in der Fassung der Änderung von 1983 (Mannheim), zit. GEW.
Gew. Leder	Gewerkschaft LEDER, Satzung beschl. auf dem 13. Gewerkschaftstag Augsburg 1985, zit. Gew. Leder.
GGLF	Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, gültig ab 24. 9. 1985, zit. GGLF.
GHK	Gewerkschaft Holz und Kunststoff, gültig ab 1. 1. 1986, zit. GHK.
GTB	Gewerkschaft Textil-Bekleidung, in der vom 14. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1982 in Mainz beschlossenen Fassung, zit. GTB.
HBV	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, in der Fassung des 11. Gewerkschaftstages vom 1./9. 11. 1984 in Mannheim, zit. HBV.

IG Bau-Steine-Erden	Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, beschl. auf dem 13. Ordentlichen Gewerkschaftstag am 11. 10. 1985 in Hamburg, zit. IG Bau-Steine-Erden
IG Druck und Papier	Industriegewerkschaft Druck und Papier, Satzung beschl. auf dem 13. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1983 in Nürnberg, zit. IG Druck und Papier.
IG Metall	Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, in der ab 1. 1. 1984 geltenden Fassung, zit. IG Metall.
IGBE	Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, gültig ab 1. 1. 1985, zit. IGBE.
NGG	Gewerkschaft Nahrung Genuß Gaststätten, beschlossen auf dem Gewerkschaftstag in Hamburg September 1986, gültig ab 1. 1. 1987, zit. NGG.
ÖTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, beschl. auf dem 10. Gewerkschaftstag 1984 in München, zit. ÖTV.



## **Gegenstand der Untersuchung**

### **§ 1 Einleitung und Problemstellung**

#### **I. Gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers und Bedeutung der Gewerkschaften**

##### **1. Bedeutung institutioneller Interessenvertretung**

Die gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers hat sich seit der industriellen Revolution deutlich verbessert. Die Entwicklung führte von dem Bild des Proletariers, der im frühkapitalistischen Nachtwächterstaat ausgebeutet wird, in der Bundesrepublik Deutschland zu dem heutigen Bild des typischen Arbeitnehmers als dem eines Mittelstandsbürgers. Der ausgebeutete Proletarier ist die Ausnahme geworden, die nur noch in illegalen Randbereichen anzutreffen ist.

Ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung ist die Organisation von Arbeitnehmern in Gewerkschaften. Die Gewerkschaften „vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer“.<sup>1</sup> Der einzelne Arbeitnehmer vertritt seine Interessen gegenüber seinem Arbeitgeber in bestimmten Sachbereichen wie z. B. in Fragen der Lohnhöhe oder der Regelarbeitszeit nicht mehr selbst.<sup>2</sup> Dies übernimmt für ihn die Gewerkschaft und in einzelnen innerbetrieblichen Fragebereichen der Betriebsrat. Man kann davon ausgehen, daß nur diese kollektive Interessenvertretung den heute von allen relevanten politischen Kräften gelobten Abbau der sozialen Unterschiede ermöglicht hat. Ein Blick auf Staatssysteme, in denen es wie etwa in den südamerikanischen Schwellenländern oder in den kommunistischen Diktaturen keine starken Gewerkschaften gibt, läßt diesen Zusammenhang wegen der in diesen Ländern festzustellenden schwachen sozialen Stellung der Arbeitnehmer ins Auge fallen.

---

<sup>1</sup> Satzung des DGB § 2 Nr. 1 b

<sup>2</sup> Etwas anderes mag für die sog. außertariflichen oder leitenden Angestellten gelten; diese unterfallen zwar noch dem arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff. Die leitenden Angestellten unterfallen aber bereits nicht mehr dem betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff (§ 5 III BetrVG); vgl. dazu K. P. Martens, Arbeitsrecht der leitenden Angestellten, S. 267 ff. Der prozentuale Anteil der leitenden Angestellten an der Gesamtbelegschaft liegt zwischen 1,7 und 4,9 %, Martens, S. 68 f.

Für den einzelnen Arbeitnehmer verhandelt im innerbetrieblichen Bereich der Betriebsrat (§§ 2, 74 ff. BetrVG) und im betriebsübergreifenden Bereich die Gewerkschaft. Bei Betriebsrat und Gewerkschaft handelt es sich um institutionalisierte Vertreter kollektiver Arbeitnehmerinteressen.

## 2. Neue Abhängigkeiten

Durch die Verlagerung der Interessenwahrnehmung vom einzelnen auf diese Institutionen ergeben sich aber neue Abhängigkeiten. So ist etwa bereits von der „Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Betriebsrat“ gesprochen worden.<sup>3</sup>

Aber auch gegenüber der Gewerkschaft bestehen „Abhängigkeiten“, bedenkt man etwa, daß der einzelne Arbeitnehmer darauf angewiesen ist, daß die Gewerkschaft die Tarifverhandlungen sachgerecht führt. Es herrscht bei allen politischen Gruppierungen Konsens darüber, daß eine funktionsfähige Gewerkschaftsbewegung für das gute Funktionieren des gesamten Gemeinwesens von wesentlicher Bedeutung ist. Die besondere Bedeutung der Gewerkschaften wird bereits an dem besonderen Schutz deutlich, den ihnen das Grundgesetz durch die Garantie der Koalitionsfreiheit in Art. 9 III GG angedeihen läßt. Zwar wird über die konkrete Reichweite der Garantie der Koalitionsfreiheit seit langem gestritten.<sup>4</sup> Unstreitig ist jedoch, daß die Gewerkschaften, so wie sie sich in der Bundesrepublik herausgebildet haben, einem grundgesetzlichen Schutz unterfallen.<sup>5</sup> Dieser grundgesetzliche Schutz der koalitionsmäßigen Betätigung bringt für die Gewerkschaften und für die Arbeitnehmer, denen nach dem Wortlaut des Grundgesetzes das Recht der koalitionsmäßigen Betätigung in erster Linie<sup>6</sup> zusteht, Rechtswirkungen in vielfältiger Hinsicht mit sich. Im Vordergrund steht dabei der Schutz vor einer Behinderung der Koalitionsfreiheit. Als einzige Norm des Grundgesetzes ordnet Art. 9 III 2 GG sogar eine direkte Drittwirkung dieser grundrechtlichen Vorschrift an. Von weitergehender Bedeutung als diese ausdrückliche Schutzwirkung der grundgesetzlichen Garantie der Koalitionsfreiheit ist aber der Schutz der Koalitionsfreiheit,

<sup>3</sup> Poyadou, Die Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Betriebsrat, vgl. zusammenfassend S. 100 ff.

<sup>4</sup> Dazu siehe v. a. Scholz, Die Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem, S. 62 ff. und zur Auffassung von der Koalitionsfreiheit als Doppelgrundrecht die Nachweise bei Scholz, S. 51 ff. und BVerfGE 19, 303 (312); 18, 18 (26); 38, 281 (303); Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, § 12 I 8 c.

<sup>5</sup> Vgl. nur BVerfGE 50, 290 (367); Scholz, in: Maunz/Dürig, Art. 9 Rn. 23, 25; Säker, Grundprobleme der kollektiven Koalitionsfreiheit, S. 33 ff.; Hesse, § 12 I 8 c.

<sup>6</sup> Ohne bereits hier ausführlich auf die dogmatische Diskussion um die durch Art. 9 III GG Begünstigten einzugehen, sei doch auf den Wortlaut des Art. 9 III GG verwiesen: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für *jedermann* ... gewährleistet“.

wie er sich in vielfältigen einfachrechtlichen Wertungen niederschlägt<sup>7</sup> und sich aus verfassungsrechtlichen Gründen auch niederschlagen muß.<sup>8</sup> Ohne bereits hier auf Einzelheiten einzugehen, läßt sich doch feststellen, daß ein umfassender Schutz der koalitionsmäßigen Betätigung vor Eingriffen des Staates und Dritter besteht und von Art. 9 III GG auch gefordert ist.<sup>9</sup>

## II. Freistellung der Gewerkschaften von externer Rechtskontrolle

Das Bild einer sehr weitgehenden Freistellung der Koalitionen von externer Kontrolle als eine praktische Auswirkung der Koalitionsfreiheit der Staatsbürger zeigt sich etwa in folgendem Fall:

### 1. Beispielfall

*Beispiel:* Die A-Gewerkschaft hat in ihrer Satzung das Erfordernis festgeschrieben, daß vor der Ausrufung eines Streiks eine Urabstimmung stattzufinden habe. Ein Streik hat danach die Zustimmung einer gewissen Prozentzahl der abgegebenen Stimmen zur Voraussetzung. Da die Verhandlungssituation nach Ansicht der Gewerkschaftsführung angesichts einer bei Verhandlungen unüberbrückbaren Diskrepanz zwischen den gewerkschaftlichen Forderungen und den Angeboten des Arbeitgeberverbandes einen Streik unausweichlich macht, beschließt diese die Ausrufung eines Erzwingungsstreiks. Sie verzichtet auf die Durchführung einer Urabstimmung, da eine solche angesichts des völlig unzureichenden Arbeitgeberangebots ihrer Ansicht nach einen überflüssigen Formalismus darstellt.

Der bestreikte Arbeitgeber X erleidet einen Schaden, den er durch Klage a) gegen einen streikenden Arbeitnehmer, b) gegen die A-Gewerkschaft geltend macht. Er beruft sich darauf, daß der Streik rechtswidrig gewesen sei, da die vorgeschriebene Urabstimmung nicht stattgefunden habe.

Hier stellen sich mehrere Fragen: Wird die Klage des Arbeitgebers X Erfolg haben? Kann das Gewerkschaftsmitglied B von der A-Gewerkschaft im Klagewege die Unterlassung zukünftiger Streiks ohne vorherige Urabstimmung verlangen? Kann er den ihm entstandenen Schaden (Differenz zwischen Lohn und Streikbeihilfe) von der Gewerkschaft ersetzt verlangen?

---

<sup>7</sup> Einen guten Überblick über die vielfältigen einzelgesetzlichen Regelungen der gewerkschaftlichen Mitwirkungsrechte im Bereich der Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitsordnung bietet BGHZ 50, 325 (330 f.).

<sup>8</sup> Dazu vgl. BVerfGE 50, 290 (367 f.).

<sup>9</sup> Vgl. z. B. BAG AP Nr. 12 zu § 15 AZO Gr. 3. Ein Überblick über die staatliche Kontrolle der Gewerkschaften und die Reichweite des Art. 9 III GG findet sich bei Rüthers, ZfA 1982, 237 (244 ff.).